

Thomas Feltes

Struktur und Ausmaß von Polizeigewalt in den USA und in Deutschland¹.

Wieso 99% „rechtschaffene Polizeibeamte“ in Deutschland nicht genug sind.

(unveröffentlichtes Manuskript, Stand 07.08.2020)

1. Polizeigewalt – was wir nicht wissen (wollen)

Polizeigewalt ist seit geraumer Zeit nicht nur in den USA, sondern auch bei uns in aller Munde. Die medienwirksame Aufbereitung der Ereignisse um den Tod von *George Floyd* in den USA und die Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und der Polizei in Stuttgart und Frankfurt haben sogar kurzfristig die tägliche Corona-Diskussion abgelöst. Bereits im vergangenen Jahr hatte die Studie von *Singelstein* für Aufsehen und Kritik (vor allem von Polizeigewerkschaften) gesorgt². 3.375 Fälle von berichteter Polizeigewalt gingen in die Analyse ein, wobei ein Großteil der berichteten Fälle im Dunkelfeld blieb (weil nicht angezeigt), also nicht zu einem Strafverfahren führte. In der Stichprobe ist das Dunkelfeld etwa sechsmal größer als das Hellfeld.³ Damit hätten wir (mindestens) ca. 12.000 Fälle von Polizeigewalt pro Jahr in Deutschland. Strafverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten weisen dabei eine auffallend hohe Einstellungs- sowie eine besonders niedrige Anklagequote auf, sowohl in Deutschland⁴, als auch in den USA.

Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, wissenschaftlich valide Fakten zu Struktur und Ausmaß von Polizeigewalt zusammenzutragen und polizeiliches Verhalten, das zu solchen Gewalt-handlungen führt, systematisch zu evaluieren. Die aktuelle Studie von *Stoughton, Noble und Alpert* mit dem Titel „Evaluation Police Uses of Force“ liefert eine gründliche und wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas und gibt Hinweise darauf, wie man Polizeigewalt evaluieren kann.

Nicht nur für Kriminologie und Polizeiwissenschaft, sondern vor allem für kriminalpolitische Entscheidungen ist es wichtig, einen genauen Überblick einerseits über die Ereignisse im Zusammenhang mit Polizeigewalt zu bekommen. Ebenso wichtig ist es, die rechtlichen und polizeiinternen Vorgaben dazu zu kennen. Während erstere in Deutschland verfügbar und auch kommentiert sind (z.B. in den entsprechenden Kommentaren zu den Polizeigesetzen der Länder), sind hierzulande die polizeiinternen Richtlinien z.B. zum Schusswaffeneinsatz als VS-NfD klassifiziert, also nicht verfügbar. Ganz anders in den USA, wo die gesetzlichen und administrativen Standards bekannt sind. Die Darstellung und Kommentierung dieser Standards sowie auch die Erwartungen der jeweiligen Gemeinden und der Bürger an die Polizei werden im ersten Teil des Buches von *Stoughton, Noble und Alpert* vorgestellt und kommentiert (S. 9 -151). Auch wenn diese Regelungen für Deutschland auf den ersten Blick nicht relevant erscheinen, so lohnt doch ein Blick in diese Kapitel des Buches um zu erkennen, wie detailliert und transparent in den USA der Einsatz von Gewalt durch Polizeibeamte geregelt ist.

¹ Zugleich in Teilen eine Besprechung des Buches von *Stoughton, Noble, Alpert*: *Evaluating Police Uses of Force*. New York, New York University Press, ISBN 978-1479814657, 326 S. Eine geänderte Fassung der Besprechung wurde im Buch-Blog des Polizei-Newsletter veröffentlicht. Interessenten können den Buch-Blog ebenso wie den Newsletter selbst kostenlos abonnieren unter www.polizei-newsletter.de.

² <https://kviapol.rub.de/>

³ <https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2019-09-17-kriminologie-zwischenbericht-im-forschungsprojekt-zu-rechtswidriger-polizeigewalt>

⁴ *Singelstein*: Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: NK 2013, S. 15 ff.; verfügbar unter https://www.nk.nomos.de/fileadmin/nk/doc/Aufsatz_NK_14_01.pdf

Auch wenn (in den USA) nur in 1,8 % aller Kontakte der Polizei mit Bürgern Gewalt angedroht oder tatsächlich angewendet, und selbst bei Verhaftungen nur selten Gewalt angewendet wird, so summiert sich dies doch auf rund 600.000 Fälle von Polizeigewalt pro Jahr. Nicht nur diese Absolutzahl, sondern auch die Tatsache, dass jede Anwendung von Gewalt (potentiell) das Vertrauen der Bürger in die Polizei beschädigen kann (S. 3, wie zuletzt der Fall George Floyd), macht deutlich, dass es Sinn macht, sich in einer umfassenden Studie mit dem Thema zu beschäftigen. Eine solche gründliche Auseinandersetzung (wie in dieser Studie von *Stoughton u.a.* auf mehr als 300 Seiten) fehlt für Deutschland, was man einerseits bedauern muss, andererseits aber auch ein Schlaglicht auf die Situation hierzulande wirft.

2. Lagebedingtes Systemversagen und psychisch gestörte Opfer von Polizeigewalt

Oftmals sind es Journalisten, die zum Thema Polizeigewalt recherchieren und entsprechende Dokumentationen zusammenstellen. So zuletzt in der taz, in der unter der Überschrift „*Lagebedingtes Systemversagen*“ über das Problem des Lagebedingten Erstickungstodes und entsprechenden Fällen in Deutschland berichtet wurde⁵ oder die 24 Todesfälle im Polizeigewahrsam zusammengestellt hat⁶. Hinzu kommt das seit vielen Jahren unterschätzte, aber in seinen Auswirkungen dramatische Problem des verfehlten Umgangs der Polizei mit psychisch gestörten oder kranken Menschen. Rund 80 % der von der Polizei bei Einsätzen getöteten Personen sind psychisch krank, und die Fälle nehmen offensichtlich zu, bei denen Polizist*innen tödliche Gewalt gegen psychisch kranke Menschen bzw. Menschen in psychischen Ausnahmesituationen anwenden. Allerdings gibt es auch hierzu weder auf Landes- noch auf Bundesebene entsprechende Zahlen. Fest steht, dass in der Mehrzahl der Fälle, in denen Menschen bei Polizeieinsätzen getötet werden, eine psychische Erkrankung vorlag, oftmals zusammen mit Alkohol- oder Drogengebrauch. Wenn psychische Störungen generell in der Gesellschaft zunehmen, dann müssen wir davon ausgehen, dass Polizeibeamt*innen verstärkt mit Personen, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden, konfrontiert werden. Der polizeiliche Kardinalfehler besteht hierbei darin, dass man glaubt, Einsatzsituationen mit psychisch gestörten Personen schnell lösen zu müssen und davon ausgeht, dass die Menschen genauso reagieren wie nicht gestörte Personen. Das ist jedoch nicht der Fall. Menschen, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden, nehmen ihre Umwelt anders wahr und reagieren auch anders. Sie empfinden es beispielsweise als Bedrohung, wenn ein Beamter auf sie zugeht und glauben, sich verteidigen zu müssen. Sie verstehen auch verbale Anweisungen nicht oder nicht richtig, da ihre Wahrnehmung gestört ist.

Prinzipiell kennen Polizeibeamt*innen diese Probleme und sie erfahren auch in der Ausbildung, dass es psychische Störungen gibt und wie sie sich äußern können. Aber zum einen liegt diese Ausbildung oftmals Jahre oder Jahrzehnte zurück. Zum anderen entwickeln solche Einsatzsituationen oftmals eine besondere Dynamik, in der es den Polizeibeamt*innen schwerfällt, rational zu handeln und daran zu denken, was sie möglicherweise einmal gelernt haben. Hier müssten die Kolleg*innen, die abseits stehen und die Situation beobachten, häufiger intervenieren. Sie müssten dazu auffordern, zurückzuweichen und auf fachliche Unterstützung oder darauf zu warten, dass die Lage sich entspannt. Nur, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, sollte interveniert werden – denn in den meisten Fällen entsteht die entsprechende Gefahr erst durch die Intervention.

Wichtig ist natürlich, dass die Ausbildungsinhalte beständig angepasst und durch fachlich ausgewiesene Personen vermittelt werden. Noch wichtiger jedoch wäre eine beständige Fortbildung in der Praxis, in der solche Situationen eingeübt werden und eine Aufklärung über medizinische und psychologische Hintergründe und Abläufe durch Psychiater und Psychologen. Dies sollte möglichst durch diejenigen geschehen, die vor Ort sind und die man auch bei einem Einsatz um Unterstützung bitten kann. In

⁵ <https://taz.de/Tod-im-Polizeigewahrsam!/5684340/>

⁶ <https://taz.de/24-Todesfaelle-in-Gewahrsam!/5700481/>

dieser Fortbildung muss unbedingt auch auf die zusätzliche Wirkung von Alkohol und Drogen bei diesen Personen eingegangen werden. Und noch etwas: Wir haben in diesen Situationen immer mindestens zwei Opfer: die getötete Person und den Beamten, der geschossen hat. Auch ihm muss angemessen geholfen werden, ebenso übrigens wie den Angehörigen – auf beiden Seiten.

Pfefferspray⁷ wirkt in solchen Situationen übrigens meist genau gegensätzlich, weil sich die Person noch stärker bedroht fühlt und die Wirkung des Pfeffersprays durch andere Abläufe im Organismus überlagert wird. Die Person befindet sich in einem absoluten Ausnahmezustand, große Mengen von Adrenalin werden ausgeschüttet, man nimmt Schmerzen kaum noch wahr, stattdessen schaltet der Organismus in den Verteidigungs- bzw. Angriffsmodus - mit dann leider oftmals tödlichen Folgen für die psychisch gestörte Person. So starb nach einem Pfefferspray-Einsatz der Polizei bei Hannover ein Mann⁸, ohne dass die Staatsanwaltschaft es für nötig erachtete, zu ermitteln. Auch in Bezug auf den Einsatz sog. „Taser“ ist Vorsicht angezeigt. Obwohl man damit angeblich „gute Erfahrungen“ auch in Deutschland gemacht hat⁹, hat bereits 2011 ein Bericht des *National Institute of Justice* in den USA gezeigt, dass dort bis dahin mehr als 200 Personen beim Taser-Einsatz gestorben sind¹⁰. Auch zuletzt (2019) wurde in den USA massive Kritik am Einsatz vorgebracht¹¹. Die Nachrichtenagentur Reuters dokumentierte bis Ende 2018 1.081 Fälle, in denen Menschen starben, nachdem sie von der Polizei mit einem Taser geschockt worden waren, die überwiegende Mehrheit von ihnen nach 2000. Mindestens 32% der Verstorbenen waren schwarz (Bevölkerungsanteil 14%)¹². Medizinisch betrachtet können als Nebenwirkungen im Moment des Einwirkens u. a. Herzrhythmusstörungen auftreten. „Allerdings sind Verletzungen durch einen unkontrollierten Sturz der Zielperson infolge der Bewegungsunfähigkeit, Immobilisationstechniken, vorbestehende psychiatrische Erkrankungen oder eine akute (Drogen-)Intoxikation deutlich häufiger der Vorstellungsgrund in der Notfallaufnahme als die Arrhythmien“¹³.

3. Polizei und Politik – dünnhäutig und beratungsresistent.

Wie dünnhäutig Polizei und Politik bei dem Thema „Gewalt durch Polizei“ reagieren, zeigt nicht nur die aktuelle Diskussion nach den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der „Black Lives Matter“-Debatte und den Vorkommnissen in Stuttgart und Frankfurt. Immerhin wurde inzwischen sogar öffentlich von dem Polizeisprecher der Münchner Polizei, Marcus Da Gloria Martins, in einem Beitrag bei „Report München“ am 04. August 2020 eingeräumt, dass man *„nicht von einer Zunahme der Gewalt (durch Bürger, TF) sprechen (sollte), das nehmen wir so nicht wahr. Was wir sehr wohl wahrnehmen, ... das ist ein sogenanntes Knistern. Sie merken, es ist eine sogenannte Grundfrustration da. Und die Leute sind sehr unzufrieden mit der Situation, das kann vielfältige Gründe haben. Und wenn dann auch noch die Polizei hinzukommt und sagt, dass ein bestimmtes Lärm Maß überschritten ist, dass ein Maß an Vermassung an Personen an einem Raum überschritten ist, dann muss man als Polizei mittlerweile sein Wort sehr sorgfältig wählen um da nicht den berühmten Funken in den Benzinkanister zu werfen.“*¹⁴

⁷ S. dazu Feltes: „Begrenztes Risiko“? Polizeilicher Einsatz von Pfefferspray bei Fußballspielen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (Juni 2016), S. 56-64.

⁸ <https://taz.de/Pfefferspray-fuehrt-zu-Herzversagen/!5525831/>

⁹ https://www.t-online.de/region/id_88353144/politik-und-polizei-loben-elektroschockwaffe.html

¹⁰ <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/232215.pdf>

¹¹ <https://nij.ojp.gov/topics/articles/conducted-energy-devices-policies-use-evolve-reflect-research-and-field-deployment>

¹² <https://www.reuters.com/investigates/section/usa-taser/>

¹³ Wunderlich u.a.: TASER-Einsatz – ein notfallmedizinisches Problemfeld? In: Notfall + Rettungsmedizin 2018, 21, S. 673–681

¹⁴ <https://www.br.de/fernsehen/das-erste/sendungen/report-muenchen/videos-und-manuskripte/polizei-deutschland-racial-profiling-rassismus-stuttgart-frankfurt-104.html>

Die hier angesprochene „Grundfrustration“ ist sicherlich auch ein Faktor für die zunehmende Angst in unserer Gesellschaft.¹⁵ Die Angst davor, Opfer zu werden, spiegelt weniger konkrete Bedrohungen durch Kriminalität, sondern eher allgemeine gesellschaftliche Ängste und Verunsicherungen wider, die hervorgerufen werden durch Segmentierungen, Marginalisierungen sowie zunehmende gesellschaftliche Herabstufungen von Bevölkerungsgruppen. Hinzu kommen zunehmender ökonomischer Druck und eine generelle Zukunftsangst: Angst vor Krankheit, Armut im Alter, vor den Auswirkungen der Globalisierung, vor Flüchtlingen. Diese Ängste fokussieren sich - auch bedingt durch mediale Berichterstattung und die damit einhergehende politische Stimmungsmache - auf Kriminalität und damit auf „die Kriminellen“, die zunehmend als Ausländer und Migranten „identifiziert“ werden. durch Transformationsprozesse und Umbrüche in der modernen Gesellschaft eine undurchsichtige, negative Gefühlswelt entsteht. Diffuse Existenz- und Abstiegsängste vermischen und überlagern sich und verlieren im Laufe der Zeit ihre Bezugspunkte. Dadurch entwickeln sie sich zu einem unbestimmten Bedrohungsgefühl, das in der Kriminalitätsfurcht einen Ausdruck findet, wo sie benannt und verarbeitet werden können. Diese „wabernde Angst“ - der Soziologe *Bauman* nannte es „Liquid Fear“ - durchzieht unseren Alltag und legt sich wie ein Nebelschleier über unsere Wahrnehmungen. Die „liquid fear of crime“ in „liquid times“ geht einher mit einem Leben in einem Zeitalter der Unsicherheit¹⁶.

In dieser wabernden Angst bewegt sich die Polizei, wobei man im Moment das Gefühl haben muss, dass sie mit dem Rücken an der Wand steht¹⁷, daraus aber leider nicht die richtigen Konsequenzen zieht. Statt offen und transparent Fehler, die immer und überall und eben auch bei der Polizei gemacht werden, einzugestehen und aufzuarbeiten, zieht man sich in das eigene Schneckenhaus zurück und folgt der seit vielen Jahren bekannten Linie: Das Problem oder der Fehler wird erst einmal bestritten; wenn es dann gar nicht mehr geht, wird der Vorfall als „Einzelfall“ bezeichnet¹⁸ und parallel wird alles darangesetzt, die Dinge zu vertuschen und eine unabhängige Aufarbeitung zu verhindern. Dabei tut dann das deutsche Rechtssystem ein Übriges: Aufgrund des Legalitätsprinzips und der Vorschrift des § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt) macht sich jede/r Polizeibeamt*in potentiell selbst strafbar, wenn sie/er das strafwürdige Verhalten einer/s Kolleg*in nicht sofort anzeigt. Als Zeug*in in einem späteren Strafverfahren bleibt ihm/ihr dann nichts Anderes übrig, als sich mit „Nichtwissen“ oder „Nicht-Erinnern“ aus der Affäre zu ziehen.

Die bereits angesprochene Studie von *Singelstein* hatte zu einem Aufschrei innerhalb der Polizei geführt – wohl auch, weil es bislang an vergleichbaren Studien in Deutschland fehlte. So hatte der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter auf die Studie in einem Gastbeitrag für die Zeitschrift *Focus* reagiert¹⁹. Dabei kann man ihm durchaus zustimmen, wenn er schreibt: „*Daher arbeiten alle (Polizeibeamten) überobligatorisch und leisten Millionen von Überstunden. Die Folge sind Überlastungserscheinungen, die bis zum sogenannten Burn-out reichen. Zerbrochene Beziehungen und Ehen sind nicht selten weitere Folgeerscheinungen.*“ Ja, die Polizei ist überlastet, vor allem aber, weil sie (auch) zu viele Aufgaben wahrnimmt, für die eigentlich andere Institutionen in unserer Gesellschaft zuständig wären. Im Rahmen der „Defund-the-Police“-Debatte wurde auch dieser Aspekt der „non-

¹⁵ Vgl. *Feltes*: Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. In: NK 2019, S. 3–12.

¹⁶ Vgl. *Bauman*: *Liquid Fear*. Cambridge/Malden. 2006 sowie *ders.* *Liquid Times*. Living in an Age of Uncertainty. Cambridge, 2007.

¹⁷ Siehe dazu mein ausführliches Interview mit Report München <https://www.br.de/mediathek/video/interview-die-polizei-steht-mit-dem-ruecken-an-der-wand-av:5f29a020dec115001b4bb8d4>

¹⁸ Siehe dazu das anregende Interview im Spiegel mit *Behr*: „Die Einzelfälle“ von 21.06.2020, <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/gewalt-und-rassismus-in-der-polizei-die-einzelfaelle-a-cd443857-8b78-403c-8b43-63deb4dd5750>

¹⁹ https://www.focus.de/politik/sicherheitsreport/gastbeitrag-fuer-focus-online-oberster-kriminaler-weist-pauschal-vorwuerfe-zum-thema-polizeigewalt-zurueck_id_10976927.html

crime-calls“ und des Umgangs damit thematisiert²⁰, ohne dass diese Überlegungen in Deutschland angemessen wahrgenommen wurden. Dabei konnte ich schon in meiner Studie zum polizeilichen Alltagshandeln Anfang der 1990er Jahren²¹ zeigen, dass Polizeihandeln weit über das Image des „Crime Fighting“ hinausgeht und die Bekämpfung von Straftaten sogar nur einen eher kleinen Teil polizeilichen Alltagshandelns ausmacht. Seit dieser Zeit hat sich nicht viel verändert, wie die Studie von Irene Mihalic am Beispiel von Gelsenkirchen gezeigt hat.²²

Eine von uns vor vielen Jahren durchgeführte Studie²³ zeigte, dass die persönliche, individuelle Verfasstheit eines Beamten oder einer Beamtin sich auf sein/ihr Verhalten auswirkt und damit auch bei Grenzüberschreitungen eine wichtige Rolle spielt. Und es stimmt auch, dass sich der berufliche Blick der Polizisten vornehmlich auf die Schattenseiten der Gesellschaft richtet. Genau die von ihm genannten Aspekte können eine Erklärung für polizeiliches Fehlverhalten sein. Für Fiedler ist die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Anzeigen wegen Polizeigewalt nicht zu einer Verurteilung der Polizisten führen, das Zeichen dafür, dass der Rechtsstaat funktioniert und die Polizisten in seinem Sinn das Gewaltmonopol durchsetzen. Aber die polizeiliche Gewaltausübung betrifft nicht nur Straftäter, Menschen, von denen eine Gefahr ausgeht oder die einer Anordnung auch nach Androhung von Gewalt nicht Folge leisten, wie Fiedlers Beitrag suggeriert. Sie betrifft nachweislich auch Unschuldige und Unbeteiligte. Und es mag sein, dass es etwa 99 Prozent rechtschaffene Beamte gibt, wie Fiedler behauptet. Rechnen man mit dieser Annahme, dann wären es bei fast 300.000 Polizeibeamten in Deutschland etwa 3.000 Polizist*innen pro Jahr, die sich fehlerhaft verhalten und Grenzen überschreiten. Grund genug, sich Sorgen zu machen.

4. Widerstandsbeamte

Der sogenannte „Widerstandsbeamte“²⁴ ist jeder/jedem Vorgesetzten in der Polizei bestens bekannt: Er fällt immer wieder dadurch auf, dass er wie ein Magnet Probleme an sich zieht und Anzeigen wegen Widerstands produziert. Der Umgang mit diesen Personen ist tatsächlich ein strukturelles Problem. Hier müssten Vorgesetzte sehr schnell reagieren und konstruktive Vorschläge machen²⁵. Sanktionen sind hier nicht hilfreich, eher im Gegenteil. Im Ausland hat man gute Erfahrungen mit Angeboten für besondere Konfliktseminare für solche Beamte gemacht. Dazu muss aber als erstes die Einsicht wachsen, dass es solche Widerstandsbeamte überall gibt und dass man ihr Verhalten keinesfalls dulden darf.

Tatsächlich war auch der Polizeibeamte, der für den Tod von *George Floyd* verantwortlich war, einschlägig vorbelastet und gegen ihn waren mindestens 17 Beschwerden bekannt, wie die New York

²⁰ Vgl. <https://thecrimereport.org/2020/07/10/can-defunded-police-handle-a-crush-of-non-crime-calls/>

²¹ Vgl. Feltes: Alltagshandeln und Polizei. In: Neue Praxis 1995, S. 306-309; ders.: Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Alltagshandelns. In: Die Polizei 1995, S.157-174. Die Ausgangsstudie „Polizeiliches Alltagshandeln - Ergebnisse einer Analyse von Notrufen und Funkstreifenwageneinsätzen. Arbeitspapier Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg“ ist hier verfügbar: https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/1990_Feltes_Alltagshandeln_Heidelberg.pdf

²² Mihalic: Polizeiliche Einsätze, Kriminalität und Raum. Eine kriminalgeografische Analyse auf Basis polizeilicher Einsatzdaten und Sozialstrukturdaten der Stadt Gelsenkirchen. Holzkirchen 2018

²³ Police Use of Force, s. Ohlemacher/Feltes/Klukkert: Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte — Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: Polizei & Wissenschaft 2008, S. 20-29; sowie Feltes/Klukkert/Ohlemacher: „...“, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: MSchrKrim 4/2007, S. 285-303.

²⁴ Die männliche Form wird hier bewusst ausschließlich gewählt. Bislang gibt es wenig Hinweise darauf, dass es auch „Widerstandsbeamtinnen“ gibt.

²⁵ Vgl. dazu Feltes: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: Die Polizei 2012, S. 285-292 und S. 309-314.

Times veröffentlichte²⁶. „Chauvin was a ‘rigid workaholic with few friends. He sometimes made other officers uncomfortable.’ He also had 22 complaints made against him during a 19 year career, According to some, this should have singled him out for a review.”²⁷ Zudem war er wegen Steuervergehen²⁸ vorbelastet. Dennoch hatten diese Beschwerden keine Auswirkungen: „Thousands of Complaints Do Little to Change Police Ways“, wie die New York Times titelte. Sherman nutzt dieses Beispiel, um in seinem Vortrag „Using predictive policing on the police“ deutlich zu machen, dass die Polizei mit solchen Beschwerden anders umgehen muss, als sie es bisher tut²⁹. Die Reaktion auf polizeiliches Fehlverhalten darf nicht nur in einem internen Disziplinarverfahren bestehen, sondern muss der/dem Beamten*in positive Angebote zur Verhaltensänderung machen³⁰

Wir wissen aus unseren Studien, dass gelerntes Wissen in konkreten Einsatzsituationen oftmals nicht mehr abgerufen wird oder werden kann, weil die Dynamik der Situation und vor allem die Emotionen auch und besonders in der Gruppe der eingesetzten Beamten dann im Vordergrund stehen. Das rationale Wissen tritt dann hinter dem emotionalen Handeln zurück³¹. Daher brauchen wir hier handlungsorientierte Fortbildungen – und zwar regelmäßig. Gewalthandlungen erfolgen immer im Rahmen einer Interaktion zwischen Menschen.

Was wir aber sicher wissen ist, dass viele Polizeibeamte einer Anzeige gegen sie wegen Körperverletzung zuvorkommen wollen, um im späteren Strafverfahren eine bessere Ausgangsposition zu haben. Daher erstatten sie auch in den Fällen Anzeige, in denen es keinen oder nur einen leichten Übergriff auf sie gegeben hat. Fälle polizeilichen Fehlverhaltens müssen transparent, offen und unabhängig aufgearbeitet werden. Dies kann am besten durch eine von Politik, Ministerium und Polizei unabhängige Kommission geschehen, der externe Experten, aber auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.

Leider sträuben sich Politik und Polizei seit Jahren dagegen, vor allem die Polizeigewerkschaften. Dabei wäre es auch und gerade im Interesse der Institution Polizei, so das Vertrauen zwischen Bürgern und Staat zu intensivieren. Und für viele Polizeibeamte wäre eine solche Institution ebenfalls hilfreich, an die sie sich wenden könnten, wenn sie selbst ein Fehlverhalten von Kollegen beobachten. Diese wäre eine echte gewerkschaftliche Forderung³².

5. Evaluating Police Uses of Force. Die Studie von Stoughton, Noble und Alpert

Umso wichtiger ist es, die Studie von Stoughton, Noble und Alpert intensiv zur Kenntnis zu nehmen. Sicherlich ist es richtig, dass man die Situation in den USA nicht mit Deutschland vergleichen kann; die Autoren machen aber, ebenso wie viele andere einzelne Studien zur Polizeigewalt, deutlich, dass bestimmte Grundstrukturen und Abläufe durchaus länderübergreifend vergleichbar sind. Dies haben wir in unserer bereits oben angesprochenen Studie „Police Use of Force“ gezeigt. 2004 hatten wir im Rahmen eines Projektes zur individuellen Legitimation polizeilicher Gewaltanwendung Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten durchgeführt. Das Projekt wurde von der DFG finanziert und stand im Kontext einer internationalen Forschergruppe, die sich mit Polizeigewalt beschäftigte und vergleichbare Studien in rund einem Dutzend Ländern weltweit durchführte. Die Ergebnisse wurden zwischen 2007 und

²⁶ <https://www.nytimes.com/2020/05/30/us/derek-chauvin-george-floyd.html>

²⁷ <https://www.abc.net.au/radionational/programs/sundayextra/12482158>

²⁸ <https://www.nytimes.com/2020/07/22/us/derek-chauvin-tax-fraud.html>

²⁹ Der Vortrag ist hier verfügbar: <https://www.abc.net.au/radionational/programs/sundayextra/12482158>

³⁰ Siehe dazu Feltes: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: Die Polizei 2012, S. 285-292 (Teil 1) und S. 309-314 (Teil 2).

³¹ Siehe FN 18.

³² Siehe dazu meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag. Verfügbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/AV/18/INA/INA-AV-029-T1.pdf>

2009 veröffentlicht³³. In einer zusammenfassenden Präsentation hatten wir die Methode sowie die wesentlichen Ergebnisse 2007 in der Deutschen Hochschule der Polizei vorgestellt³⁴. Wir hatten verschiedene Faktoren (organisationsbezogene, personenbezogene, situationsbezogene und wahrnehmungsbezogene) analysiert und kamen zu dem Ergebnis, dass Eskalationsangst und Autoritätserhalt eine wesentliche Rolle spielten.

Lässt sich eine eskalierende Situation mit den Ressourcen der Organisation und Person nicht im Rahmen des rechtlich Gebotenen lösen, kombiniert sie sich zusätzlich mit einer subjektiven Bewertung einer emotionalen Kränkung, Ehrverletzung oder Provokation, so kann eines der identifizierten Rechtfertigungsmuster für polizeiliche Übergriffe aktiviert werden: Angriff auf die Autorität des Staates, mangelnder Respekt gegenüber der gesellschaftlichen Rolle der Polizisten, Angriff auf die eigene Person. Wir hatten bereits damals darauf hingewiesen, dass rechtliche Aspekte bei diesen Begründungsszenarien deutlich in den Hintergrund treten und Legalität durch (subjektiv empfundene) Legitimität ersetzt wird. Polizeiliche Aus- und Fortbildung kann von der Kenntnis dieser Eskalationsspirale profitieren, in dem sie bei den teilweise inkompatiblen Basiszielen (Autoritätserhalt, Eskalationsverbot), den Rahmenbedingungen (Organisation, Person, Situation) und/oder den offensichtlich entscheidenden Wahrnehmungsmustern (Kränkung, Ehrgefühl, Provokation) in präventiver Absicht ansetzt. Auf diese Weise könne dem Ziel des zivilisatorischen Minimums der Gewaltanwendung auch und gerade auf Seiten der Träger des Monopols physischer Gewaltsamkeit ein Stück nähergekommen werden.

Inzwischen wird man realistisch betrachtet zu dem Ergebnis kommen müssen, dass sich seit unserer, nun schon 16 Jahre zurückliegenden Studie wenig verändert hat. Umso wichtiger ist es, sich immer wieder mit der Thematik zu beschäftigen, auch und besonders, wenn die aktuelle Diskussion in Deutschland (leider) viele Abwehrmechanismen in der Polizei auslöst. Da ist ein Buch wie das hier besprochene besonders wertvoll, denn es analysiert sachlich, objektiv und wissenschaftlich die Abläufe, die sich in Verbindung mit Gewaltanwendungen durch Polizeibeamte ereignen – und noch einmal: Dabei macht es keinen Unterschied, dass sich die Autoren auf die USA beziehen, zumindest nicht in den letzten Kapiteln des Buches, in denen es um taktische Überlegungen (S. 153 ff.) und Handlungsoptionen (S. 191 ff.) geht. Auch wenn die Ausbildung der amerikanischen Polizei eine andere ist (und die Anzahl der tödlichen Schüsse die in Deutschland um ein Vielfaches übersteigt, S. 89 f.): Vieles, was die Autoren schreiben, ist 1:1 auf Deutschland übertragbar. Nebenbei bemerkt: Auch zum Taser-Einsatz (S. 213) oder dem Einsatz von Polizeihunden (S. 219 f.)

Eine intensive Beschäftigung mit den „Use-of-Force-Modellen“, die von den Autoren (ab S. 105) vorgestellt werden, würde auch in der Polizeiausbildung in Deutschland sinnvoll sein, vor allem aber bei der Aufarbeitung von entsprechenden Ereignissen. Dies gilt auch für die vorgestellten Handlungsmodelle (ab S. 160), bei denen die Autoren auch auf den Ansatz von *Kahneman* („schnelles und langsames Denken“) eingehen, den wir auf die Situation in Deutschland übertragen hatten³⁵. Vor allem aber die Grundeinstellungen, mit denen Polizeibeamte im Einsatz tätig sind, können durchaus verglichen werden: Dazu gehört die Tatsache, dass es ein Ausbildungsziel ist, den Polizeibeamten zu vermitteln, dass man immer alles kontrollieren und jede Auseinandersetzung gewinnen muss (S. 176). Diese im wahrsten Sinn des Wortes fatale Grundeinstellung ist Ursache für viele Situationen, die aus dem Ruder

³³ S. FN 18; die deutsch- und englischsprachigen Aufsätze stehen auch hier zur Verfügung: <https://www.thomasfelttes.de/index.php/veroeffentlichungen>

³⁴ Die Präsentation steht hier zur Verfügung: https://www.thomasfelttes.de/images/DHPol_Pr%C3%A4sentation_14_04_2008.pdf

³⁵ *Feltes/Jordan*: Schnelles und langsames Denken im Polizeiberuf. Ein Beitrag zu Risiken und Nebenwirkungen polizeilicher Sozialisation. In: „Handbuch Polizeimanagement“ (hrsg. von J. Stierle, D. Wehe und H. Siller), Springer-Verlag Heidelberg 2017, S. 255 – 276, verfügbar hier: https://www.thomasfelttes.de/pdf/veroeffentlichungen/2017_Springer-book-de_Feltes_Jordan.pdf

laufen, angefangen von unnötigen, unverhältnismäßigen und für unbeteiligte Dritte gefährlichen Verfolgungsfahrten³⁶ bis hin zu übereiltem Schusswaffeneinsatz³⁷ oder überschießender Gewaltanwendung mit Todesfolge³⁸. So ist beispielsweise der lagebedingte Erstickungstod (S. 203) spätestens seit Ende der 1990er Jahre auch in der deutschen Polizei bekannt, als *Wolfgang Mallach* in Villingen-Schwenningen gemeinsam mit Medizinern dieses Phänomen erforschte und Handlungsanweisungen (einschl. eines Trainingsvideos) für Polizeieinsätze entwickelte³⁹.

Der überzogene Kontrollwahn auch in Situationen, in denen keine unmittelbare, schwere Gefahr für Leib oder Leben besteht, hängt einerseits mit (zu) hohen Erwartungen der Beamten an sich selbst zusammen, andererseits aber vor allem mit einem Führungsversagen: Verlieren ist nicht zulässig, wird als Schwäche und Makel empfunden. Deeskalationstechniken wie „Verbal Judo“ (S.179) oder das LEED-Modell sind etwas für Weicheier.

Letztlich sind auch die Forderungen, welche die Autoren am Ende ihres Buches entwickeln (S. 227 ff.), für Deutschland relevant: Mehr und bessere Informationen über das zu erwartende Einsatzgeschehen (d.h. die Lage vor Ort), mehr Distanz wahren im Einsatz und vor allem: eine beständige Auswertung und Analyse entsprechender „Vorkommnisse“. Letzteres mag auch in Deutschland geschehen, nur wird die Öffentlichkeit darüber leider zu wenig informiert. Die nötige Transparenz wird als hinderlich gesehen in der Polizei, in der man keine Fehler machen darf und daher, folgt man der im Juli 2020 in Verbringung mit der Forderung nach einer Rassismus-Studie in der Polizei von Seehofer und Reul vertretenen Philosophie, dass was nicht sein darf auch nicht sein kann – also wir keinen Rassismus haben, weil er verboten ist, und keine Fehler gemacht werden, weil das ja bedeuten würde, dass man Vorschriften verletzt hat. Fehlerkultur Fehlanzeige.

6. Polizeibeamt*innen als „verfolgte Grundrechtsträger“. Was passiert mit und in unserer Polizei?⁴⁰

Das Bild war in allen Nachrichtensendungen präsent, das Video wurde tausendfach angeklickt: Der Polizeibeamte, der in der Stuttgarter Innenstadt massiv angesprungen wurde⁴¹. Man sah Gewalt gegen Polizei, nachdem zuvor viel über Gewalt durch Polizei diskutiert wurde. Wandelt sich die Perspektive, wechseln Polizeibeamt*innen von der Täter- noch stärker in die Opferrolle? Ist zu befürchten, dass aus verfolgenden nun verfolgte Grundrechtsträger werden?

Zwischen März und Juli 2020 war viel von Grundrechten die Rede, die Corona-bedingt eingeschränkt wurden. Die (ausgerechnet) Stuttgarter Party-Szene⁴² sorgte dann aber für bundesweite Besorgnis, für einen politischen und medialen Aufschrei⁴³. Sofort erfolgt der Ruf nach konsequentem Durchgreifen und härteren Strafen. Es werden wieder einmal „rechtsfreie Räume“ zitiert, dieses Mal von einem grünen Oberbürgermeister in Stuttgart, der auch die gesamte Härte des Gesetzes fordert und dabei in

³⁶ Vgl. *Feltes*: Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der Jagdinstinkt. Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen. In: *Polizei & Wissenschaft* 2011, 1, S. 11-23, verfügbar hier: https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2011_Feltes_Verfolgungsfahrten.pdf

³⁷ <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/experte-kritik-toedlicher-polizei-einsatz-bremengroepelingen-100.html>

³⁸ <https://taz.de/Tod-im-Polizeigewahrsam/!5684340/>

³⁹ <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8608166.html>

⁴⁰ Eine ausführliche Fassung dieses Kapitels ist im „Verfassungsblog“ am 24.06.2020 erschienen: <https://verfassungsblog.de/verfolgte-grundrechtstraeger/>

⁴¹ https://www.focus.de/panorama/welt/randale-in-stuttgart-neue-szene-aus-der-chaos-nacht-polizist-mit-brutalem-tritt-zu-boden-gestreckt_id_12124601.html

⁴² Der Begriff wird hier eher unreflektiert übernommen, kritisch dazu <https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/487/die-jugend-vom-eckensee-6902.html>

⁴³ S. dazu die gute Analyse in der Wochenzeitung „Kontext“ vom 29.07.2020 unter <https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/487/die-jugend-vom-eckensee-6902.html>

einem Zug die „liberale und weltoffene“ Stadt und Polizei in Stuttgart betont. Nur am Rande sei angemerkt, dass es im Raum Stuttgart über lange Zeit wohl tatsächlich, aber andere „rechtsfreie Räume“ gab, nämlich dort, wo ein großer Automobilkonzern unter den Augen der grün-schwarzen Landesregierung munter Software fälschen und Kunden betrügen durfte.

Dabei ist der öffentliche Raum nahezu komplett funktionalisiert worden. *"Es gibt kaum mehr freien Platz",* wie eine Sozialarbeiterin schildert. *„Dafür gibt es in der Stadt viele Jugendliche, die daheim kein eigenes Zimmer haben. Die mit ihren Geschwistern zu dritt auf dem Sofa schlafen, weil die Familie kein Geld hat, sich im sauteuren Stuttgart eine größere Wohnung zu leisten. Diese Jugendlichen wollen raus, auch ohne Corona. "Aber wo kann Jugend Jugend sein in einer Großstadt?", fragt Krass. "Spielplätze sind eigentlich nur bis 12 Jahre. Es gibt kein Klo. Nachbarn beschwerten sich wegen Lärm und Müll", und es kommt – Polizei. In der Stadt ist das anders als auf dem Land, wo die Jugend den Dorfpolizisten kennt und der seine Pappenheimer. Nach Stuttgart kommt auch mal die Göppinger Bereitschaftspolizei, räumt auf und verschwindet wieder“⁴⁴.*

Polizeibeamt*innen sind unzweifelhaft Grundrechtsträger – wie jede andere Bürger und jede andere Bürgerin in unserem Land auch. Sie haben die gleichen Rechte, und auch einige mehr, Stichwort Gewaltmonopol. Wer mehr Rechte als andere hat, muss damit aber sorgsam umgehen und muss sich auch gefallen lassen, dass seine Handlungen genau beobachtet und auch kritisiert werden, wenn Grenzen überschritten werden. Kritik an der Polizei grenzt aber, diesen Eindruck kann man manchmal haben, an Majestätsbeleidigung. Wer z.B. anmerkt, dass Pfefferspray gefährlich ist und zu oft von der Polizei unangemessen eingesetzt wird oder wer sich daran stört, wie mit psychisch kranken Menschen umgegangen wird, der wird schon mal als „Hetzer“⁴⁵ bezeichnet, der sich „mitschuldig an Stuttgart“ mache. Der Vergleich mit Böll⁴⁶, dem die Unterstützung der RAF und die Verteidigung der „Baader-Meinhof-Bande“ vorgeworfen worden war und er quasi als mitschuldig an den Morden der RAF bezeichnet wurde („geistiger Brandstifter“), liegt nahe. Wirklich zum Streit kam es Ende 1971, als Böll einen mit „Soviel Liebe auf einmal“ überschriebenen Text verfasste, der am 10. Januar 1972 im Spiegel erschien – unter dem Titel „Will Ulrike Gnade oder freies Geleit?“. Es herrschte eine Atmosphäre, in der fast jede und jeder als Feind wahrgenommen (oder definiert) wurde, der es sich erlaubte, Kritik an den herrschenden Verhältnissen zu üben.

Die *Deutsche Polizeigewerkschaft* DPoIG Hamburg sprang gleich auf den Zug auf, kritisiert die Justiz und fordert mehr oder weniger unverblümt Richter zum Rechtsbruch auf, als sie auf Twitter schrieb: *„Zum Autoritätsverlust der #Polizei tragen auch Richter bei, die Straftäter immer wieder laufen lassen. Gerade beim Kampf gegen Drogendelikte haben viele Beamte schon lange das Gefühl, nicht mehr Freund & Helfer, sondern Depp der Nation zu sein“* – worauf Rechtsanwalt Hüttl zurecht behauptet, dass damit vermittelt werde, ruhig mal ein paar Angeklagte einzuknasten, auch ohne sichere Feststellung der Schuld.⁴⁷ Die Polizei soll „vom Freund und Helfer zum Deppen“ werden, meint in diesem Kontext ein WAZ-Redakteur⁴⁸, und für ihn ist es „auch bezeichnend, dass jetzt der Innenminister in einem Shitstorm steht, weil er eine Kolumnistin der „taz“ anzeigen will“. Während man von Journalisten (im Gegensatz zu Politikern) durchaus mehr Sorgfalt bei der Recherche erwarten kann, ist der Aufschrei dieser Polizeigewerkschaft erwartbar gewesen.

⁴⁴ Hunger: Die Jugend vom Eckensee. In: Kontext Wochenzeitung 29.07.2020, s. FN 43.

⁴⁵ So zuletzt der Autor durch ein Mitglied des Bundes deutscher Kriminalbeamter auf Twitter, s. Screenshot.

⁴⁶ S. dazu meine Besprechung der Biografie von Böll im Buch-Blog des Polizei-Newsletters, <https://polizei-newsletter.de/wordpress/?p=1297> dort finden sich auch die weiteren Nachweise zu den Aussagen in diesem Kapitel.

⁴⁷ https://twitter.com/Dr_Huettl/status/1275348554291306497

⁴⁸ <https://www.waz.de/politik/die-polizei-vom-freund-und-helfer-zum-deppen-id229367956.html>

7. Der nervöse Staat in der Sicherheitsgesellschaft und sein Rassismusproblem

Der Staat der modernen Sicherheitsgesellschaft wird zunehmend nervös, und mit ihm seine Akteure. Man befinde sich in permanenter Alarmbereitschaft und halte ständig nach potentiellen Feinden Ausschau – so *Barczak* in einer aktuellen Studie⁴⁹. Nervös zu sein ist kein Vorwurf, nervös zu handeln aber sehr wohl. Und eine solche Nervosität macht sich gegenwärtig auch in deutschen Landen breit. Ausgelöst durch die Diskussion um den Mord⁵⁰ an *George Floyd* in den USA schwappt die Diskussion um Rassismus in der Polizei auch zu uns herüber. Dabei haben wir es spätestens seit mehreren Entscheidungen von (Ober-)Verwaltungsgerichten⁵¹ auch schriftlich (und juristisch abgesichert), dass es Racial Profiling in der Polizei gibt – was zuvor vehement bestritten wurde. Und auch der Stuttgarter OB *Kuhn* sieht „kein rassistisches Profil“ bei der Polizei. Natürlich hat er Recht: „Die“ Polizei als Institution hat kein rassistisches Profil, einzelne Maßnahmen und einzelne Beamt*innen aber sehr wohl. Dass man dies nicht mit der Theorie vom faulen Apfel, den es in jedem Korb gebe, begründen kann, wissen wir längst⁵². Das strukturelle Problem liegt weniger in der Tatsache, dass einzelne Beamt*innen möglicherweise latent gewaltbereit und/oder rechtsextrem orientiert sind; es liegt in dem Umgang mit solchen Ereignissen und Personen. Die mangelnde Fehlerkultur, die oft genug kritisiert wurde, führt dazu, dass man sich fast sicher fühlen kann, wenn man als Beamter etwas falsch macht – auch, weil Kolleg*innen, die ein solches Fehlverhalten bemerken, dies meist weder nicht intern noch extern anzeigen. Auch *Georg Floyd* hätte nicht sterben müssen, wenn seine anwesenden Kollegen eingeschritten wären (s. dazu oben). Zeit genug dazu hatten sie. Auch an mich werden immer wieder Fälle herangetragen, bei denen ich mich frage, warum die anderen anwesenden Beamt*innen nicht interveniert haben. Jeder kann einmal die Nerven verlieren und überreagieren; solange aber anständige (sic!) Kolleg*innen dabei sind und einschreiten, ist dies zwar noch immer verwerflich; im Ergebnis dürfte das Fehlverhalten dann aber meist deutlich weniger dramatische Auswirkungen für die Betroffenen haben, als wenn die Kolleg*innen wegschauen.

Exzessives polizeiliches Gewalthandeln ist seit Jahren bekannt und spätestens seit der oben angesprochenen Untersuchung von *Singelstein* aus dem vergangenen Jahr auch empirisch belegt. Dennoch werden Ermittlungen in Fällen von Polizeigewalt in den allermeisten Fällen (schätzungsweise 95%) eingestellt, wobei die Gründe bekannt sind. Ein langjährig tätiger Strafverteidiger hat dazu von seinen Erfahrungen berichtet⁵³, von Bürgern, die die „Autorität“ der Polizisten durch aufsässiges, aber nicht beleidigendes oder gewalttätiges Verhalten herausgefordert haben. Sie werden anlasslos oder unverhältnismäßig Opfer von Polizeigewalt. *Eisenberg* schreibt weiter: „Die uniformierten Schläger generieren durch abgesprochene und verlogene Aussagen einen rechtfertigenden Anlass für die Misshandlung, nämlich eine Widerstandshandlung des Opfers. Die Justiz verfolgt die Opfer, sie haben ihre liebe Not, das Lügen- und Aussagekomplott zu decouvrieren. Gelingt es, wird es zum bedauerlichen Einzelfall verniedlicht. In den zahllosen Fällen, in denen es nicht gelingt, etwa weil Richter eine Art Fraternalisierung mit ihren „Beamtenbrüdern“, den Polizeibeamten praktizieren, bleiben die Zusammengeschlagenen ratlos und mit Kriminalstrafe zurück“. Was der Praktiker hier mit drastischen Worten schildert, ist dem Wissenschaftler und Juristen leider nur zu gut bekannt. Diejenigen, die Grundrechte schützen sollen,

⁴⁹ *Barczak*: Der nervöse Staat. Ausnahmezustand und Resilienz des Rechts in der Sicherheitsgesellschaft, Tübingen, 2000.

⁵⁰ Diese Bezeichnung „Mord“ soll keine juristische Klassifikation darstellen, weder nach deutschem, noch nach amerikanischem Recht.

⁵¹ Z.B. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.08.2018 - 5 A 294/16 -

⁵² Vgl. *Behr*: Polizei und Diskriminierung: ein Klärungsversuch. Frankfurt 1996, <https://docplayer.org/50874863-Polizei-und-diskriminierung-ein-klarungsversuch-dipl-soz-rafael-behr-universitaet-frankfurt-1.html>

⁵³ Johannes *Eisenberg*, Wieso soll das verboten sein? taz-Kolumne vom 22.06.2020 <https://taz.de/Verteidigung-taz-Kolumne/!5696661/?goMobile2=159148800000>

verletzten sie auch – und zwar häufig. Viele (die meisten?) der Grundrechtsverletzungen dürften gerechtfertigt und dem Gewaltmonopol des Staates geschuldet sein, das von der Polizei ausgeübt wird, werden darf und werden muss; aber eben nicht alle. Sind Polizeibeamte daher „verfolgte Grundrechtsträger“? Sicherlich nicht, es sei denn, man betrachtet alle, gegen die wegen einer Straftat ermittelt wird, als Verfolgte.

Sicherlich ist die Gefahr, dass jemand, der das Gewaltmonopol ausübt, in Situationen kommt, wo man die Schwelle der angemessenen und verhältnismäßigen Gewalt überschreiten kann, größer als in anderen Berufen. Polizeibeamte müssen oft an den sozialen Rändern der Gesellschaft tätig werden und sind mit den Schattenseiten unseres Wohlstandes konfrontiert. Sie arbeiten (auch) dort, wo es brutal, laut, beleidigend, optisch und Odeur-mäßig unschön zugeht. Aber dies ist nun mal ihr Beruf. Ein Stahlwerker, der am Hochofen steht, beklagt sich auch nicht über die Hitze dort. Aber er darf mit gutem Recht erwarten, dass sein Arbeitgeber alles tut, um seine Arbeit zu erleichtern. Dazu gehören für die Polizeibeamt*innen aber nicht härtere Gesetze und mehr Eingriffsbefugnisse. Dazu gehört als allererstes Beratung, soziale und psychologische Unterstützung und eine empathische Polizeiführung, die sich nicht versteckt, wenn Probleme intern bekannt werden. Eine Führung, die nicht bestraft, sondern hilft, gerne auch mit externer Unterstützung. Verfolgte brauchen unsere Hilfe. Egal, ob es Flüchtlinge oder Polizeibeamte sind. Nur müssen sie diese Hilfe auch annehmen und nicht die Schuld permanent auf andere schieben. Und vor allem: Wir brauchen eine systematische, fortlaufende und unabhängige Auswertung von Polizeigewalt. Ohne sie wird die Diskussion um das ob, warum und weshalb von Polizeigewalt ohne Ende weitergehen. Das kann niemand wollen.

Bochum, August 2020